

Bundesverband Berufsschäfer e.V., Zur Schäferei 1, 19273 Preten

An den Umwelt- und Agrarausschuss
Schleswig-Holsteiner Landtag
Vorsitzender Heiner Rickers
Per Mail an umweltausschuss@landtag.ltsh.de

23.10.2026

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer
Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes ins Bundesjagdgesetz
Drucksache 20/4717**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Berufsschäfer e.V. bedankt sich für die Möglichkeit einer
Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Als Praktikerinteressenvertretung der erwerbsmäßigen Schaf- und Ziegenhalter bewerten
wir in diesem Schreiben die Punkte, die die Tierart Wolf bzw. Wolfshybriden betreffen, bzw.
sich aus unserer Sicht nicht aus der konsequenten Umsetzung des Bundesjagdgesetzes
ergeben.

**Bei unserer Stellungnahme handelt es sich um eine fachliche Einordnung aus der
Praxis vorbehaltlich einer juristischen Prüfung.**

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme des Wolfes in §2 des Bundesjagdgesetzes und
somit die Zugehörigkeit zum „Wild“.

Damit gelten prinzipiell die jagdrechtlichen Regelungen und nicht mehr die
naturschutzrechtlichen.

Wir erwarten von den Ländern

- die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Bundesjagdgesetzes in der
Ländergesetzgebung
- Zügige und bundesweit einheitliche Erstellung von revierübergreifenden
Managementplänen sowie Meldesystemen
- Rechtssicherheit in allen Punkten für Tierhalter und Jagdausübungsberechtigte
(Vermeidung von Verbandsklagen)
- Wahrung der Anonymität der durch Rissereignisse und Entnahmen betroffenen
Weidetierhalter und Jäger

Sitz:
Bundesverband Berufsschäfer e.V.
Zur Schäferei 1
19273 Preten

info@berufsschaefer.de

Bankverbindung:
Volksbank Brenztal
IBAN: DE21 6006 9527 0085 8400 09
BIC: GENODES1RNS

www.bundesverbandberufsschaefer.de

Vorstand (gleichberechtigt):
Markus Dietz (0172/8708345)
Jens Holtkamp (0170/3328161)
Robert Gellweiler (0171/1931306)
Sebastian Walter (0170/5372976)
Hannah Roy (0151/41975692)

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Punkt 2

Die Streichung von §1 Abs.5, dass in Naturschutzgebieten die Jagd dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen darf, wird begrüßt.

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Punkt 4

a) bis c): Die Möglichkeit von Gruppenabschussplänen für mehrere Jagdbezirke erscheint sinnvoll.

d) Die Anpassung an das Bundesjagdgesetz ist in der Umsetzung konsequent.

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Punkt 7

b) Hier wäre eine pauschale Genehmigung von Nachtsichtgeräten für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden hilfreich zur Umsetzung einer erfolgreichen Jagd.

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Punkt 8

Eine bundesweit einheitliche Regelung zur Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde ist wünschenswert.

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Punkt 9

a) Eine Bejagung von Wolfshybriden – speziell schadensstiftenden Tieren und Rudeln - ohne behördliche Anordnung sollte angestrebt werden.

Wir stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung und
verbleiben mit freundlichen Grüßen

Gez.

Der Vorstand des Bundesverbandes Berufsschäfer e.V.